

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Donnerstag, 17. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Feiertage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Abzugeben für die Nummer des Tagesblattes bis zum Freitag 9 Uhr ohne Druck. Preis für die Belegblätter 45 aus dritte Spalten 18 Pfg. (Reklampreis 12 Pfg.) Zeitraumbesitz und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Verlagsdirektor: Goethestraße 10. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Mit Rücksicht auf den zur Jetztzeit zu erwartenden zahlreichen Besuch der Wälder sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, das von ihr bereits früher ausgesprochene Verbot des Zigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Wäldern (Bestimmungen vom 20. Juni 1894) erneut in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig auf die §§ 31 und 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 hinzuweisen.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft:

1. wer in gefährlicher Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder ihm sich nähert;
2. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder in unbefugter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde oder dem Waldbesitzer oder ihren Vertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne eigenen erheblichen Nachteil genügen konnte.

Hiermit wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es nach § 368 des Reichsstrafgesetzbuches bei Geldstrafe

bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Feldern Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 8. April 1913.

1223 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonntag, den 19. d. Mts. von vorm. 10 Uhr an werden im Rathaus 1 Kleiderbrant, Küchenschätze, Tische, Stühle, 1 Kommode, Federbetten, Bettstellen, 1 Matratze, Frauenkleidungsstücke und verschiedenes Handwerkszeug gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Riesa, am 17. April 1913.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Röderau.

Sonntag, den 20. d. M., nachmittags 2 Uhr sollen im Brauerei-Restaurant ca. 325 Kubikmeter Klarschlamm, welcher vom Eisbafer Moritz an die Röderau-Rieser Straße zu fahren ist, an den Mindestfordernden vergeben werden.

Röderau, 17. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

Das Fahren von 170 Meter Klarschlamm aus dem Kleinragwitzer Steinbruch, sowie das Sand- und Wasserfahren, soll Sonntag, den 20. April, mittags 12 Uhr im hiesigen Gasthofe nach Mindestgebot vergeben werden.

Canitz, den 17. April 1913.

Thiele, Gemeindevorstand.

Freibank Bahra.

Freitag, den 18. April, von nachmittags 1 bis 3 Uhr, gelangt das Fleisch eines Ochsen zum Verkauf. Pfand 35 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 17. April 1913.

Die sächsischen Kollegien haben beschlossen, aus Anlaß des 25-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Deutschen Kaisers den Teilnehmern der Feldzüge der Jahre 1864, 1866 und 1870/71, die am 1. Januar 1913 in Riesa ihren Wohnsitz gehabt haben, und zwar in der Regel bis an ihr Lebensende, sofern in ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen eine wesentliche Veränderung nicht eintritt, einen Ehrensold zu gewähren. Der Ehrensold wird nur an solche Personen gewährt, deren Einkommen 1000 M. im Jahre nicht übersteigt, und beträgt bei denjenigen mit einem Einkommen bis zu 600 M. 75 M. und bei denen mit einem Einkommen von mehr als 600 M., jedoch nicht mehr als 1000 M., 50 M. jährlich. Der Ehrensold wird von 1913 ab am 15. Juni jeden Jahres an die Veteranen ausbezahlt.

Die geliebte Aufführung der Operette „Auto-Liebesgen“ im Saale des Hotel Stern konnte vor einem „zum Brechen“ vollen Hause vor sich gehen. Troßdem der Beginn der Vorstellung erst auf 7,9 Uhr angelegt war, begann der Zustrom der Besucher bereits um 7 Uhr. Gegen 8 Uhr war es zeitweilig schwer, den Saaleingang zu gewinnen. War dieses Ziel endlich erreicht, so begann der Kampf um einen Platz, und selbst viele Inhaber von Speerplätzen konnten erst nach längerem, wenig angenehmen Zeräubern zu ihren Ecken gelangen. Die Aufführung sprach beim größten Teile des erschienenen Publikums sehr gut an. Obwohl hier zum ersten Male gegeben, war die Operette doch niemand ein völlig unbekanntes Werk. Ihre größten Schöner, „Freulein, wann Sie links zum tanzen“, „Das haben die Mädchen so gerne“ usw. sind ihr ja schon seit Monaten in die Provinz vorausgeschickt und haben dort in den Ball- und Konzertsälen dominiert. Das Werk an der Operette ist jedenfalls auch Jean Wilbert Mühl. Er hat mit der Vertonung einer ganzen Anzahl der Coupletts seiner „Sächsischen Welt“ neue, durch häßliche Melodien ausgefüllte Schlager folgen lassen. Um etwas zur Charakterisierung des Textbuches zu sagen, das Jean Kren und Alfred Schönfeld zu Verfasser hat, sei nur hervorgehoben, daß es mit Schlagerliedern und pikanten Episoden so reich ausgestattet ist, daß es alle Textbücher der bisher hier aufgeführten Operetten gleicher Gattung in den Schatten stellt. Gefühlsvollerweise war die Aufführung recht flott; wie die Darstellung bei solchen Werken eben sein muß; das Publikum darf gerade Zeit genug zum Weinen haben, zum Nachdenken und Wägen darf es nicht erst kommen. Die Besetzung einiger Rollen ist eine sehr gute. Von den mitwirkenden Herren verdient besonders Herr Holstein, der den George Winkelschmidt gab, besonderer Erwähnung. Er führte seine Rolle, wie auch die Tanz- und Couplettszene so ausgezeichnet durch, daß er das Publikum zu stürmischen Beifallschreien und langanhaltenden Beifallschreien entgegennehmen konnte. Auch Herr Meyer spielte als ungarischer Weinhandler eine gelungene Figur auf die Bühne. Die Damen verdienten besonders gefällig nicht zu beschreiben. Ein Gewandtheit und operettenhaftem Auftreten fehlte es aber ihnen nicht. Wie schon erwähnt, nahm das Publikum die Vorstellung überaus beifällig auf und veranlaßte die Darsteller mehrfach zu Wiederholungen. Die Ausstattung an Toiletten bei den Damenrollen verdient Anerkennung; sogar der Hofenrod durfte sich einer Aufreicherung erfreuen. Die Pianistkapelle wurde unter Leitung des Kapellmeisters Hans Stobbe ihrer Aufgabe den abzuwandelnden Verhältnissen angemessen in bester Weise gerecht.

Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 3. Mai 1911 und vom 5. März dieses Jahres hat im Sommer des laufenden

Jahres in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eine Aufnahme der Neubausflächen der bei der Ernt-Ertragsvermittlung in Betracht kommenden Früchte, sowie eine Wiederholung der Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung und eine Zählung der Obstbäume stattgefunden. Zur Ausführung dieser Beschlässe wird für das Königreich Sachsen u. a. verordnet: Die Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung hat in derselben Weise, wie solches schon früher und zuletzt im Jahre 1900 geschehen ist, in allen Kreisstädten und in allen Ritter- beziehentlich Kammergütern, zu welchen eigene Forstbezirke gehören, durch die Ortsbehörden beziehentlich durch die Gutsvorsteher unter Zuziehung von Orts- und Landvolkswirtschaftskundigen zu erfolgen. Bei den Forstbetrieben, über welche die Auskunft seitens der Besitzer nicht rechtzeitig eingeht, unvollständig ist, den Verhältnissen nicht entspricht oder verweigert wird und auch da, wo der Besitzer nicht befragt werden konnte und kein Stellvertreter da ist, sind durch Forstwirtschaftskundige auf Grund von Besichtigungen Schätzungen vorzunehmen. Die Aufnahme über die Zahl der Obstbäume ist in allen Orts- (Gemeinde-, Ritter- und Kammergütern) durch Orts- und obdortwohnende freiwillige Helfer mittels Umfrage von Haus zu Haus und durch Begehung der Flur vorzunehmen; sie hat sich auf alle im Forstbezirke auf dauerndem Standort vorhandenen Äpfel, Birnen, Pflaumen- (Zweitschgen-), Kirschen, Kirschen, Pfirsich- und Wallnußbäume zu erstrecken.

Auf dem Truppenübungsplatz Königsdörich ist der Hebungsdienst A und B für die Offiziere des Beurlaubtenstandes des 12. Armeekorps für die Zeit von vier Wochen zusammengetreten. Der landwirtschaftliche Kreisverein Dresden hat dem Privatrat Bernhard Röde in Ruppendorf die silberne Medaille für Verdienste um die Landwirtschaft, Erblehngüterbesitzer Erwin Weisheit, Amtshainersdorf, Privatrat Ernst Döhnel in Lichtenhain, Privatrat Oswald Odenborfer in Lindob, Oekonomierat Richard Zieger in Rothschönberg das Ehrenplomb für Verdienste um die Landwirtschaft zuerkannt.

Die am 8. Dezember 1910 erlassene neue sächsische Tanzordnung ist wiederholt Gegenstand heftiger Angriffe seitens der Gast- und Saalwirte gewesen, einestheils weil sie dem Reichsvereinsgesetz entgegenstehe, andererseits weil in ihr der Begriff der Öffentlichkeit nicht genügend gewahrt sein sollte. Nunmehr hat der oberste sächsische Gerichtshof, das Oberlandesgericht Dresden, zu der Verurteilung in folgenden Straffälle Stellung genommen: Die 6. Batterie eines sächsischen Artillerieregiments lag im August v. J. in der Nähe von Ohsch in der Quartier. Der Batteriechef wollte seinen Leuten und den Schönen von Ohsch und Umgebung eine Freude bereiten und arrangierte im Gasthof Hohenzollern bei Ohsch einen sog. Batterieball, zu dem der Wirt des Gasthofes, Restaurateur Kühne, alle Damen von Ohsch und Umgebung mittels Annonce im Ohscher Tagesblatt einlud. Die Soldaten brachten auch ihre Quartierwirte mit auf den Ball. Es mangelte aber an Tänzerinnen und da sich vor dem Gasthofe eine Anzahl Mädchen eingefunden hatten, baten die Teilnehmer diese, an dem Tanzpergönigen teilzunehmen. Das geschah. In dieser Lausche erklärte nun die Ortspolizeibehörde ein „öffentliches Tanzpergönigen“, das nach der neuen sächsischen Tanzordnung der polizeilichen Genehmigung und der ortsbefehligen Bescheinigung bedürftig hätte. Bergedens wendete der Wirt ein, daß er einen besonderen Einladungsbescheid hatte, um Fremde fernzuhalten, auch habe er an der Saalwirte ein „Geschlossene Gesellschaft“ befestigt. Das Landgericht aber sprach ihn schuldig, denn er sei dafür strafrechtlich verantwortlich, daß der Ball einen öffentlichen Charakter angenommen habe. — Die vom dem Gasthofbesitzer beim Oberlandesgericht eingeleitete Revision wurde von dem Landgericht abgelehnt. Die mündlichen Teilnehmer seien nur Angehörige des Artillerieregiments gewesen. In dem Batterieball hätten nur Einzeladame teilgenommen und die Annonce habe nur auf das Fest aufmerksam machen, nicht aber zu demselben Zwecke heranzuladen sollen. Auch der Be-

griff des „Geschlossenen“ sei von der Verurteilung verkannt worden, denn die jungen Mädchen, die vor dem Gasthofe gestanden hätten, am auf Einladung der Soldaten an dem Tanz teilzunehmen, seien ebenfalls als Gäste im Sinne der Tanzordnung anzusehen. Ihre Teilnahme an dem Tanz stempelte denselben nicht als ein öffentliches Tanzpergönigen. Wenn der Wirt das Fest als ein „geschlossenes Gesellschaft“ bezeichnete und außerdem noch einen Einladungsbescheid einrichtete, so habe er seine Pflicht in vollem Umfange getan. — Das Oberlandesgericht verurteilt die Revision des Wirtes und führte zur Begründung folgendes aus: Die Teilnehmerzahl an dem Batterieball sei keine unbeschränkte gewesen, weil die weiblichen Teilnehmer einfach von draußen hereingelassen worden seien. Darnach sei die Öffentlichkeit des Tanzpergönigen nicht zu bezweifeln gewesen, wenn die Feier auch von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltet worden sei. Der Wirt habe solches verschuldet und sei daher mit Recht zu bestrafen.

Die für Milchhändler und -Produzenten wichtige Entscheidung hat soeben das Oberlandesgericht Dresden getroffen. Das am 7. März 1910 vom Stadtrat zu Chemnitz erlassene Milchregulativ bestimmt in § 2, daß die in den Verkehr gebrachte Vollmilch einen Fettgehalt von 2,8 Proz. besitzen muß. Milch mit niedrigerem Fettgehalt ist als Magermilch zu bezeichnen. Die Polizei behält sich jedoch von Fall zu Fall Entscheidung darüber vor, was mit dieser Milch geschehen soll. Auch ist nach dem Regulativ der Milchproduzent, also der Landwirt, für den vorgeschriebenen Fettgehalt verantwortlich. — Der Ortsbürgermeister Richter bei Chemnitz lieferte nun an den Milchhändler Stredde in Chemnitz Milch in großen Mengen, deren durchschnittlicher Fettgehalt 2,72 Proz. betrug. Der Händler bezog aber auch von anderen Produzenten Milch. Den niedrigeren Fettgehalt von 0,68 Proz. führte der Lieferant auf kaltes Wetter und schlechtes Futter zurück. Das Landgericht Chemnitz verurteilte ihn aber dessen ungeachtet. In seiner Revision beim Oberlandesgericht machte der Produzent nun folgendes geltend: Nicht er, der Produzent, bringe die Milch in den Verkehr, sondern der Händler. Dessen Hege es daher auch ob, eine Mischung der verschiedenen Milchquantitäten vorzunehmen, um den im Milchregulativ vorgeschriebenen Fettgehalt von 2,8 Proz. zu erreichen. Auch in technischer Hinsicht sei es vorzuziehen, dem Händler die Verpflichtung aufzuerlegen, die Milch zu mischen. Keineswegs sei aber die Polizeibehörde berechtigt, Milch, die den vorgeschriebenen Fettgehalt von 2,8 Proz. nicht besitze, einfach als Magermilch zu deklarieren. In diesem Punkte entbehre das Milchregulativ der Rechtsgültigkeit. Auch der Oberstaatsanwaltschaft erschien die Rechtsgültigkeit des Regulativs zum mindesten zweifelhaft und stellte daher die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts. — Das Oberlandesgericht stellte sich in vollem Umfange auf den Standpunkt des Produzenten. Das landgerichtliche Urteil wurde aufgehoben und der Angeklagte unter Uebernahme sämtlicher Kosten auf die Staatskasse freigesprochen. Begründend wurde ausgeführt, daß nach den Bestimmungen wohl anzuerkennen sei, daß auch der Produzent denjenigen Personen beizugehören sei, welche die Milch in den Verkehr bringen. Das Regulativ entbehre aber in § 2 der Rechtsgültigkeit, denn der Polizei stehe nicht das Recht zu, vom Produzenten zu verlangen, Milch, die den ursprünglichen vorgeschriebenen Fettgehalt besitze, als Magermilch zu deklarieren und von Fall zu Fall über die Verwendung solcher Milch Entscheidung zu treffen. Das sächsische Oberlandesgericht stellte sich in dieser Hinsicht auf den Standpunkt des preussischen Kammergerichts.

Der Vahsberg in der Elbe war nach dem Jahresberichte des Sächsischen Fischereivereins im Jahre 1912 nicht besonders ergiebig. In früheren Zeiten wurde dieser Obelisk in unserem heimatischen Strom sehr zahlreich gefangen. Mit der fortschreitenden Kanalisierung und Regulierung des Strombettes zugunsten der Schifffahrt ist naturgemäß auch die Zahl der Wadde in der Elbe immer mehr zurückgegangen. Im ganzen wurden 1912 42 Stück Wadde gefangen, von denen 40 gemessen worden sind. Auf die einzelnen Stationen verteilten sich die Fangergebnisse